

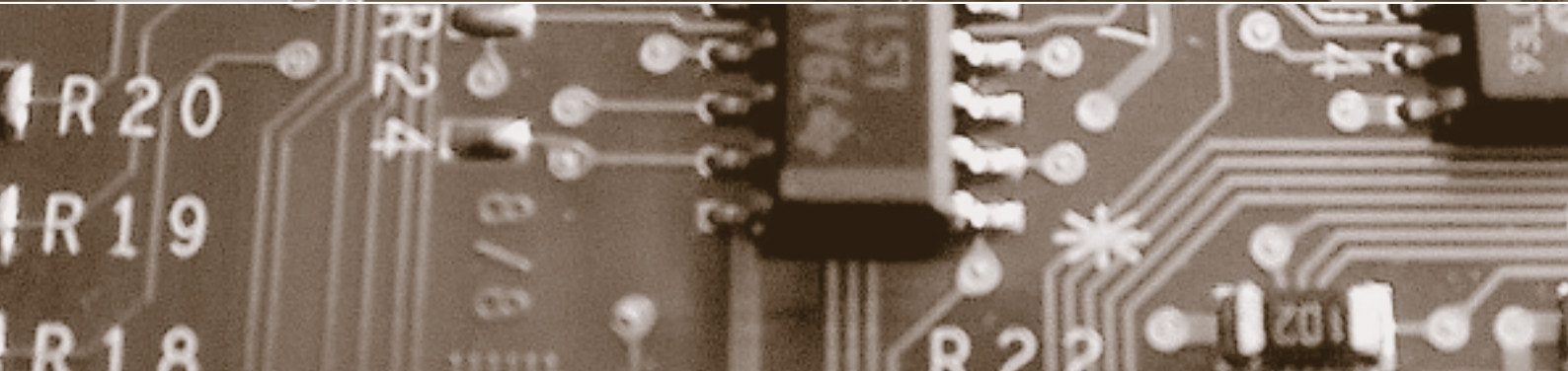
Schwerpunkt:

Strassenansichten

fokus: Verwischte Sicht auf Datenbearbeitungen

fokus: Vom Selbstverständnis der Beauftragten

report: Das «Wahlcomputer»-Urteil und E-Voting



Herausgegeben von
Bruno Baeriswyl
Beat Rudin
Bernhard M. Hämmerli
Rainer J. Schweizer
Günter Karjoth

fokus



Schwerpunkt:

Strassenansichten

auftakt

Das Intime als Freundschaftswährung
von Kurt Imhof

Seite 89

«Strassenansichten» fordern heraus
von Beat Rudin

Seite 92

Verwischte Sicht auf Datenbearbeitungen

von Sven Thomsen, Markus Hansen
und Marit Hansen

Seite 94

Die Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes

von Bruno Baeriswyl

Seite 98

Der Fall «Street View» in
Deutschland

von Thilo Weichert

Seite 102

Vom Selbstverständnis der
Beauftragten

von Bruno Baeriswyl

Seite 106

Google betont stets das Prinzip der «Openness» in all ihrem Tun. Aus Datenschutz- und Datensicherheitssicht wäre begrüssenswert, wenn sich Anwender, Betroffene und Aufsichtsbehörden ein exaktes Bild davon machen könnten, wie Google mit personenbezogenen Daten umgeht. Gerade darüber informiert das Unternehmen jedoch allenfalls rudimentär.

**Verwischte Sicht
auf Daten-
bearbeitungen**

Wie ist «Street View» nach schweizerischem Datenschutzrecht zu beurteilen? Der Beitrag nimmt insbesondere den Rechtfertigungsgrund des nicht personenbezogenen Bearbeitens und das Konzept der obligatorisch damit verbundenen Anonymisierung der Aufnahmen kritisch unter die Lupe.

**Die Anwendbarkeit
des Daten-
schutzgesetzes**

«Street View» in Mitteleuropa: ein unüberwindbarer Konflikt oder bloss der schwierige Beginn einer langen Freundschaft? Der Autor zeichnet den Umgang von Google mit Datenschutzbehörden in Deutschland und Europa nach. Er hat die Hoffnung auf die Einsicht des amerikanischen Informations-Weltkonzerns noch nicht aufgegeben.

**Der Fall
«Street View» in
Deutschland**

Im Vordergrund bei den Aufgaben der Datenschutzbeauftragten stehen die Grundrechte oder das Mandat der Bürgerinnen und Bürger.

**Vom Selbst-
verständnis der
Beauftragten**

impresum

digma: Zeitschrift für Datenrecht und Informationssicherheit, ISSN: 1424-9944, Website: www.digma.info

Herausgeber: Dr. iur. Bruno Baeriswyl, Dr. iur. Beat Rudin, Prof. Dr. Bernhard M. Hämmerli, Prof. Dr. iur. Rainer J. Schweizer, Dr. Günter Karjoth

Redaktion: Dr. iur. Bruno Baeriswyl und Dr. iur. Beat Rudin

Zustelladresse: Redaktion digma, per Adr. Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt, Postfach 205, CH-4010 Basel
Tel. +41 (0)61 201 16 42, Fax +41 (0)61 201 16 41, redaktion@digma.info

Erscheinungsplan: jeweils im März, Juni, September und Dezember

Abonnementspreise: Jahresabo Schweiz: CHF 158.00, Jahresabo Ausland: Euro 99.00 (inkl. Versandkosten), Einzelheft: CHF 42.00

Anzeigenmarketing: Publicitas Publimag AG, Mürtchenstrasse 39, Postfach, CH-8010 Zürich
Tel. +41 (0)44 250 31 31, Fax +41 (0)44 250 31 32, www.publimag.ch, service.zh@publimag.ch

Herstellung: Schulthess Juristische Medien AG, Arbenzstrasse 20, Postfach, CH-8034 Zürich

Verlag und Abonnementsverwaltung: Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, Postfach, CH-8022 Zürich
Tel. +41 (0)44 200 29 99, Fax +41 (0)44 200 29 98, www.schulthess.com, zs.verlag@schulthess.com

**Das
«Wahlcomputer»-
Urteil und E-Voting**

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hatte sich mit der Zulässigkeit von Wahlcomputern zu befassen. Seine Erwägungen sind nicht tel quel auf die Schweiz umsetzbar – der Beitrag regt aber an, sich auch in der Schweiz Gedanken zu machen, ob und in welchem Mass beim E-Voting das nötige Vertrauen sichergestellt werden kann.

**SIS: Quo vadis
Datenschutz?**

Internationale Informationssysteme wie das Schengener Informationssystem (SIS) lassen den Ruf nach «einheitlichem Recht» laut werden. Die Autorin einer Dissertation zu SIS und Datenschutz postuliert, dass das materielle Datenschutzrecht auf nationaler Ebene sorgfältig(er) ausgearbeitet und wo immer möglich vereinheitlicht werden sollte.

**Organisations-
übergreifende
Info-Prozesse**

Die Integration verschiedener IT-Applikationen über direkte Datenschnittstellen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Sobald aber die Grenze der Organisation überschritten wird, kommen Uraltmethoden zum Zuge. Der Autor ortet Defizite bei der Standardisierung, bei der Kommunikationsarchitektur und bei der Sicherheit.

**Die Crux mit dem
Vertrauen**

Das Bundesamt für Statistik will bestimmte Befragungen für die Bundesstatistik künftig durch ein Meinungsforschungsinstitut durchführen lassen – telefonisch und mit der Androhung einer Busse für «Verweigerer». Der schlusstakt-Autor stellt die Vertrauensfrage.

report



RECHTSPRECHUNG

Das «Wahlcomputer»-Urteil und E-Voting
von Herbert Burkert **Seite 112**

SCHENGEN

SIS: Quo vadis Datenschutz?
von Sandra Stämpfli **Seite 118**

PRAXIS

Internes Kontrollsystem
von Ivan Allemann **Seite 122**

TRANSFER

Organisationsübergreifende Info-Prozesse
von Roland Portmann **Seite 124**

forum



SAFE HARBOR

Personendaten-Transfer in die USA
von Jürg Schneider **Seite 126**

agenda

Seite 106

schlussakt

Die Crux mit dem Vertrauen
von Günter Karjoth **Seite 128**

cartoon

von Hanspeter Wyss

Vom Selbstverständnis der Beauftragten

Wie die europäischen Datenschutzbeauftragten mit «Street View» umgehen



Bruno Baeriswyl,
Dr. iur., Daten-
schutzbeauftragter
des Kantons
Zürich
bruno.baeriswyl@
dsb.zh.ch

Die Behandlung von «Street View» durch die Datenschutzbehörden sagt mehr über deren Selbstverständnis aus als dass sie zur Lösung der Datenschutzprobleme beiträgt.

Über das Selbstverständnis einer Berufsgruppe zu schreiben, der man selber angehört, ist heikel. Einerseits läuft man Gefahr, aus dem Nähkästchen zu plaudern, was aber eigentlich niemanden interessiert. Andererseits ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass man als Nestbeschmutzer gebrandmarkt wird. Im Bewusstsein dieser Risiken das Thema nicht anzusprechen, wäre angesichts der Rolle und Funktion der Datenschutzbeauftragten in der Öffentlichkeit aber falsch. Die Diskussion öffentlich zu führen, gehört gerade zu dieser Funktion (oder nehme ich da bereits einen Teil meines Selbstverständnisses vorweg?).

Vollständige Unabhängigkeit

Datenschutzbehörden müssen gemäss den Vorgaben der EG-Datenschutzrichtlinie und dem Zusatzprotokoll zur Europaratskonvention als vollständig unabhängige Behörde ausgestaltet sein. Mit der Schengen-Assoziierung ist diese Unabhängigkeit auch für schweizerische Datenschutzbehörden zur Verpflichtung geworden. Noch sind allerdings nicht alle Datenschutzgesetze entsprechend angepasst worden¹ und auch in den Köpfen einzelner schweizerischer Datenschutzbeauftragten herrscht über die Bedeutung der Unabhängigkeit eine eigenartige Verschwommenheit².

Dabei ist die vollständige Unabhängigkeit kein Selbstzweck. Die Institution des Datenschutzbeauftragten ist die eines präventiven Beraters und aktiven Kontrolleurs, der damit die Respektierung der Grundrechte unterstützt. Die Bürgerinnen und Bürger sind angesichts der technologischen Entwicklung und der exponentiellen Zunahme der Datenbearbeitungen vielfach nicht in

der Lage, ihre Rechte wahrzunehmen. Der gerichtliche Schutz ist begrenzt und kommt nur im Nachhinein zum Zug. Die Datenschutzbeauftragten haben daher eine besondere Rolle beim Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger: Die Unabhängigkeit bedeutet, dass sie – nur dem Gesetz verpflichtet – Datenbearbeitungen überwachen, um so die Respektierung der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Die Unabhängigkeit soll ihnen ermöglichen, diese Aufgabe eigenständig – und ohne Einflussnahme auch mächtiger Datenbearbeiter – wahrzunehmen. Das Selbstverständnis der Datenschutzbeauftragten sollte deshalb von der Einsicht geprägt sein, dass es sich um ein Mandat der Bürgerinnen und Bürger handelt³. Damit wird die Institution des Datenschutzbeauftragten zu einem wichtigen Garanten der demokratischen Grundrechte⁴. Doch die Datenschutzbeauftragten müssen sich immer wieder die Frage stellen (lassen), wie sie diesem Anspruch gerecht werden und wie sie mit diesem Mandat der Bürgerinnen und Bürger umgehen.

Globale Herausforderung

In der globalisierten Informations- und Kommunikationsgesellschaft lässt sich am besten am Beispiel einer umfassenden Anwendung das Agieren der jeweiligen Datenschutzbehörden analysieren. Die Beschränkung auf ein Beispiel mag einseitig erscheinen. Über die Verallgemeinerung der Erkenntnisse lässt sich daher trefflich streiten (auch unter Datenschutzbeauftragten).

Das Beispiel ist bereits Allgemeingut: Die Firma Google Inc., USA, ergänzt ihre kartografischen Anwendungen im Internet mit einer Applikation genannt «Street View». Diese Strassenansichten beinhalten einen virtuellen Spaziergang durch Strassen ganzer Städte auf der Basis realer Bilder. Natürlich sind auf diesen Bildern auch Personen, Fahrzeuge und Häuser zu sehen, mithin personenbezogene Daten⁵. Durch eine spezielle Software werden Gesichter und Fahrzeugkennzeichen beim Abruf verwischt («blurred»).

Nachdem diese Anwendung in den USA bereits eingeführt wurde, stand (und steht) die

Einführung in Europa bevor. Fahrzeuge von Google wurden zuerst in Grossbritannien losgeschickt, um entsprechende Aufnahmen für den Dienst zu machen.

Einfallstor Grossbritannien

Damit lag es an der englischen Datenschutzbehörde, erstmals aus Sicht des europäischen Datenschutzrechts Stellung zu dieser Anwendung zu nehmen. Am 17. Juli 2008 liess der Beauftragte die Öffentlichkeit wissen, dass er mit den von Google versprochenen Massnahmen zur Anonymisierung («Blurring») zufrieden sei. Diese funktioniere zwar nicht durchwegs, aber Google sei bereit, nachträglich Bilder zu entfernen. Im Übrigen wäre es nicht möglich, den aktuellen Aufenthaltsort einer Person festzustellen, da es sich nicht um «Real time»-Bilder handle⁶.

Damit konnte wieder zum Alltag zurückgekehrt werden. Google setzte seine Pläne kontinuierlich um, und weitere Einwände aus der Bevölkerung konterte der Datenschutzbeauftragte mit der Bemerkung, man solle doch den «gesunden Menschenverstand» walten lassen: Die «digitale Uhr» lasse sich nicht zurückdrehen, und es handle sich ja nur um einen relativ begrenzten Eingriff in die Privatsphäre⁷. Erstaunlich ist das Fehlen einer rechtlichen Argumentation bei einer Behörde, deren Ziel der Schutz von Grundrechten ist.

Konform mit EG-Datenschutzrichtlinie

Diese «rechtliche» Kapitulation vor der Anwendung «Street View» von Google hinterliess bei den übrigen europäischen Datenschutzbeauftragten einen zwiespältigen Eindruck. Einerseits waren viele nicht abgeneigt, die «Carte blanche» für Google zu kopieren, andererseits gab es Zweifel an der Datenschutzkonformität der Anwendung.

In der Zwischenzeit wurden weitere EU-Länder von Google «Street View» direkt betroffen, und es stellten sich mehr und mehr Fragen, auf die keine Antworten zu finden waren. Eine rechtliche Beurteilung fehlte, und eigentlich wusste niemand so richtig, wie der Dienst tatsächlich funktionierte. Die Art.-29-Datenschutzgruppe – ein Zusammenschluss der EU-Datenschutzbehörden im Sinne eines Beratungsorgans für die EU-Behörden⁸ – nahm sich des Themas an.

Verhandlungen mit Google?

So liess man den Datenschutzverantwortlichen von Google zitieren, der bereitwillig über den Dienst Auskunft gab und jeden Einwand souverän konterte: Was noch nicht so funktioniere, wie es sollte, werde in der Zukunft verbessert! Damit wurde ein Briefwechsel zwischen dem Vorsitzenden der Art.-29-Datenschutzgruppe

provoziert, der sich über einige Monate hinziehen sollte. Am 29. Januar 2009 wandte sich die Gruppe mit einem ausführlichen Schreiben an den Datenschutzverantwortlichen von Google, der dieses umgehend am 20. Februar 2009 beantwortete. Aber offene Fragen blieben.

Da sprang die holländische Datenschutzbehörde in die rechtliche Bresche und präsentierte eine Stellungnahme, die den Dienst «Street

Die Institution des Datenschutzbeauftragten ist ein wichtiger Garant für die Gewährleistung der demokratischen Grundrechte.

View» als konform mit der europäischen Datenschutzrichtlinie erklärte, sofern einige Rahmenbedingungen durch den Datenbearbeiter eingehalten würden. Dabei wurde einzig geklärt, ob Google allenfalls ein berechtigtes Interesse gemäss der EG-Datenschutzrichtlinie geltend machen könnte⁹, hingegen wurde offengelassen, ob dies auch gemäss den jeweiligen nationalen Gesetzgebungen möglich ist, da die Bestimmungen der EG-Datenschutzrichtlinie ja national umgesetzt werden mussten.

Mit Schreiben vom 14. Mai 2009 liess dann die Art.-29-Gruppe Google wissen, dass sie die «Bemühungen» von Google sehr schätzen würde. Gleichzeitig wurde empfohlen, auch die Rohdaten zu vernichten oder zu anonymisieren, die Bevölkerung vorgängig über die Aufnahmen angemessen zu informieren und die bisherigen Versprechungen auch in der Praxis umzusetzen. Zudem wurde ein externer Datenschutz- und Sicherheitsaudit angeregt. Mit Schreiben vom 11. Juni 2009 reagierte der Datenschutzverantwortliche von Google auch positiv auf die

Kurz & bündig

Die vollständige Unabhängigkeit der Institution des Datenschutzbeauftragten ist kein Selbstzweck. Deshalb sollte das Selbstverständnis der Datenschutzbeauftragten von der Einsicht geprägt sein, dass es sich um ein Mandat der Bürgerinnen und Bürger zum Schutze ihrer Grundrechte handelt. Die Einführung des Dienstes «Street View» von Google in Europa und in der Schweiz liess die Aufsichtsbehörden aktiv werden. Aufgrund der faktischen Macht von Google setzte die Mehrzahl der Datenschutzbeauftragten indessen den «gesunden Menschenverstand» an die Stelle einer eingehenden datenschutzrechtlichen Analyse des Dienstes. Gespräche und Briefwechsel mit Google wurden als verbindliche Vorgaben der Öffentlichkeit präsentiert, bei näherer Betrachtung beinhalten sie aber keine Gewährleistung der Grundrechte. Der tatsächliche Interessenkonflikt zwischen den Anliegen von Google und den Persönlichkeitsrechten betroffener Personen hinterlässt Aufsichtsbehörden, die sich die Frage nach ihrem Selbstverständnis gefallen lassen müssen.

weiteren Vorschläge. Damit waren die «Verhandlungen» mit Google abgeschlossen.

Doch was haben die europäischen Datenschutzbeauftragten erreicht? Am 1. Juli 2009 liess Google in einem parlamentarischen Ausschuss in Deutschland verlauten, dass sie die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts auf «Street View» bestreiten würden und Zusagen gegenüber den Datenschutzbehörden als freiwillig und unverbindlich betrachten¹⁰. Offensichtlich hat die Art.-29-Gruppe unterschätzt, dass sich ein amerikanisches Grossunternehmen wie Google nicht aufgrund eines freundlichen Briefwechsels in seinen ursprünglichen Absichten behindern lässt. Dabei wurde auch nie die Frage gestellt, ob der Datenschutzverantwortliche eines Unternehmens verbindliche Abmachungen für dieses treffen kann. Auf der anderen Seite musste eigentlich klar sein, dass die Art.-29-Gruppe nur ein Beratungsorgan ist, das sich zur EG-Datenschutzrichtlinie äussert

Erstaunlich ist das Fehlen einer rechtlichen Argumentation bei einer Behörde, deren Ziel der Schutz der Grundrechte ist.

kann. Die Umsetzung der Datenschutzrichtlinie erfolgt aber national, und die Konformität ist auf nationaler Ebene zu prüfen: Die Vorgaben und die Kontrolle haben im jeweiligen Land gemäss der nationalen Gesetzgebung zu erfolgen.

Der «gesunde Menschenverstand» liess indessen diese Fragen beiseite und war nur damit beschäftigt, den Dienst «Street View» auch in Europa zu ermöglichen. Wie sich zeigt, waren auf dieser Basis die Interessen von Google gewahrt, die Rechte der Bürgerinnen und Bürger aber irgendwo im Nebel der Strassenansichten verschwunden.

Der «schweizerische» Nachvollzug

Erstaunlicherweise hat die zuständige schweizerische Datenschutzbehörde immer wieder betont, die «Verhandlungen» der Art.-29-Gruppe mit Google wären für sie massgebend und würden auch sämtliche von ihr gestellten Bedingungen erfüllen. Damit wurde weder berücksichtigt, dass die EG-Datenschutzrichtlinie im privatrechtlichen Bereich in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangt¹¹, noch wurde hinterfragt, ob es sich hier überhaupt um die verbindliche Festlegung von Bedingungen, die auf nationaler Ebene Bedeutung erlangen könnten, gehandelt hat.

Eine Beurteilung der Rechtslage nach schweizerischem Recht wurde auch hier nicht publiziert. Vielmehr wurden Organisationen und Personen, die in der Öffentlichkeit auf mögliche Probleme der Anwendung «Street View» in Bezug auf die Konformität mit der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung hinwiesen¹², medial in die Ecke gestellt, und Google lancierte am 18. August 2009 «Street View» in der Schweiz mit dem beruhigenden Statement der Aufsichtsbehörde «Der EDÖB hat sich vertieft mit Google Street View auseinandergesetzt und beurteilt die Datenbearbeitung im Rahmen des Dienstes als konform mit dem Datenschutzgesetz»¹³.

Verbindliche Vorgaben

Doch man unterliess es auch in der Schweiz, Google verbindliche Vorgaben nach schweizerischem Recht zu machen. Noch am 20. Juli 2009 erklärte ein Vertreter von Google Schweiz GmbH, von der Aufsichtsbehörde nie irgendwelche Vorgaben erhalten zu haben, sondern deren Meinung aus den Statements in den Medien zu entnehmen – mit denen man ja gut leben konnte. Dies wurde auch vom Datenschutzverantwortlichen von Google Inc., USA, bestätigt, der ausführte,

Fussnoten

¹ BEAT RUDIN, Die datenschutzrechtliche Umsetzung von Schengen in den Kantonen, in: Stephan Breitenmoser/Sabine Gless/Otto Lagodny (Hrsg.), Schengen in der Praxis – Erfahrungen und Ausblicke, Zürich/Lachen 2009, 207 ff.

² THOMAS MÜLLER, Griffiger Datenschutz: Die Kompetenzen fehlen, plädoyer 5/2007.

³ JUTTA LIMBACH, Vortrag zum Festakt «25 Jahre Bundesdatenschutzgesetz», 11. Juni 2002, Berlin.

⁴ JUTTA LIMBACH, a.a.O.

⁵ Siehe zur rechtlichen Würdigung: BRUNO BAERISWYL, Die Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes, in: digma 2009, 98 ff.

⁶ <http://www.ico.gov.uk/upload/documents/pressreleases/2008/google_streetview.pdf> (besucht am 2.9.2009).

⁷ <http://www.ico.gov.uk/upload/documents/pressreleases/2009/google_streetview_220409_v2.pdf> (besucht am 2.9.2009).

⁸ Die Schweiz als Schengen-assoziiertes Land hat nicht einmal einen Beobachterstatus in dieser Gruppe.

⁹ Art. 7 lit. f EG-DSRL.

¹⁰ THILO WEICHERT, Der Fall «Street View», in: digma 2009, 102 ff., 105.

¹¹ Entgegen der Auffassung von ASTRID EPINEY, SJZ 2006, 121 ff.; siehe dazu: BEAT RUDIN/BRUNO BAERISWYL, «Schengen» und der Datenschutz in den Kantonen: Anforderungen – Beurteilung – Handlungsbedarf, in: ASTRID EPINEY/SARAH THEUERKAUF (Hrsg.), Datenschutz in Europa und die Schweiz, Zürich 2006, 175 f.

¹² <www.privatim.ch>.

¹³ <www.google.ch> (18.8.2009)

¹⁴ <www.tagesanzeiger.ch> (25.8.2009)

¹⁵ S.B., NZZ, 28. August 2009.

¹⁶ FABIAN VETSCH, SAMUEL MATTLI, «Street View erhitzt die Gemüter», BaZ, 14.7.2009.

¹⁷ Download über <<http://www.edoeb.admin.ch/dokumentation/00445/00508/index.html?lang=de>>.

¹⁸ <<https://www.datenschutzzentrum.de/geodaten/20080930-googlestreetview-bewertung.htm>> (besucht am 2.9.2009).

¹⁹ THILO WEICHERT, Der Fall «Street View», in: digma 2009, 102 ff.

den Service «Street View» im Juli 2008 der Aufsichtsbehörde vorgeführt und seither nichts mehr gehört zu haben, bis zum 21. August 2009¹⁴.

Dieser Tag sollte das Waterloo sein für Google, da die Aufsichtsbehörde nun erklärte, der Dienst mit den Bildern aus der Schweiz müsse nun sofort vom Netz genommen werden. Offensichtlich erstmals hatte sich die Aufsichtsbehörde den Dienst genauer angeschaut und auf empörte Reaktionen betroffener Personen geantwortet. Warum die datenschutzrechtlichen Fragen und die Mängel der Anwendung der Aufsichtsbehörde so lange im Verborgenen blieben, erscheint Ausenstehenden schwer nachvollziehbar¹⁵. Der zuvor erweckte Anschein, die Interessen von Google würden über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gestellt¹⁶, ist aber einstweilen korrigiert.

In der Zwischenzeit haben sich die medialen Wogen geglättet, und die Aufsichtsbehörde hat am 11. September 2009 eine formale Empfehlung an Google nachgeschoben¹⁷. Dabei nehmen die betroffenen Bürgerinnen und Bürger zur Kenntnis, dass das «DSG sogar verlangt, dass Personendaten, die nicht zu personenbezogenen Zwecken bearbeitet wurden, nur veröffentlicht werden dürfen, wenn die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind. Das beinhaltet die vollständige Anonymisierung der Personen, was klar weiter geht als die von EDÖB verlangte Unkenntlichmachung von Gesichtern und Autokennzeichen.» Warum der Datenbearbeiter Google von der Aufsichtsbehörde dispensiert wird, das geltende Datenschutzgesetz einzuhalten, bleibt dabei offen.

Der andere Weg

In Deutschland war rasch klar, dass sich ein Dienst wie «Street View» an das nationale Recht zu halten hat. Ein Rechtsgutachten, das auf dem Internet zugänglich gemacht wurde¹⁸, erläuterte die datenschutzrechtlichen Problemstellungen. Damit wurden die Voraussetzungen für verbindliche Verhandlungen mit Google Germany GmbH gelegt. Einiges wurde erreicht, einiges wurde noch nicht erreicht, aber die Datenschutzbeauftragten befinden sich mitten in den Auseinandersetzungen um die datenschutzkonforme Umsetzung von «Street View»¹⁹. Auch in weiteren Ländern Europas wie Österreich oder Griechenland wird öffentlich diskutiert. Dabei zeigt sich, dass wenn es um den Schutz der Grundrechte geht, die Diskussion öffentlich geführt werden muss.

Fazit

Es scheint indessen, als ob die Mehrzahl der Datenschutzbeauftragten nicht nur die Auseinandersetzung mit Google, sondern auch die Diskussion in der Öffentlichkeit eher meiden wollten.

Aufgrund der faktischen Macht der Datenbearbeitungen von Google wurde der «gesunde Menschenverstand» aktiviert, der – wen wundert's – Google nicht nur eine «Carte blanche» ausstellte, sondern gleich noch Verbesserungswünsche offerierte. Google bekundete in keiner Phase Mühe, diese entgegenzunehmen und zu prüfen. Eine Verbindlichkeit, die bestimmte Verbesserungen

Datenbearbeitungen sind unabhängig nach dem geltenden anwendbaren Recht zu beurteilen.

bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder vor der Lancierung des Produkts verlangt hätte, war nicht dabei. Auf nationaler Ebene setzten Datenschutzbehörden diesen Kurs fort und vergassen mehrheitlich ob der «guten Verhandlungen» mit Google, auch die Rechtslage nach dem nationalen Datenschutzgesetz zu überprüfen. Aber es gab und gibt auch andere Perspektiven, wie die Entwicklung in Deutschland zeigt.

Die Gewährleistung der Grundrechte und die Respektierung der Rechte der betroffenen Personen verlangen eine unabhängige Betrachtungsweise. Das beinhaltet, dass Datenbearbeitungen nach dem geltenden anwendbaren Recht zu beurteilen sind und – soweit man sich zu einer konkreten Datenbearbeitungen äussern will – auch aktiv zu kontrollieren sind. Unabhängig bedeutet hier auch, dass dies unabhängig von der Einflussnahme des Datenbearbeiters zu erfolgen hat. Im Vordergrund stehen die Grundrechte oder das Mandat der Bürgerinnen und Bürger. Warum dies bei Google «Street View» so in den Hintergrund getreten ist, ist nicht nachvollziehbar. Die Einführung von «Street View» scheint mehr über das Selbstverständnis der Datenschutzbeauftragten auszusagen, als vielen von ihnen lieb ist. ■

Meine Bestellung

- 1 Jahresabonnement digma (4 Hefte des laufenden Jahrgangs)
à **CHF 158.00** bzw. bei Zustellung ins Ausland **EUR 123.00** (inkl. Versandkosten)

Name _____ Vorname _____

Firma _____

Strasse _____

PLZ _____ Ort _____ Land _____

Datum _____ Unterschrift _____

Bitte senden Sie Ihre Bestellung an:

Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, CH-8022 Zürich

Telefon +41 44 200 29 19

Telefax +41 44 200 29 18

E-Mail: zs.verlag@schulthess.com

Homepage: www.schulthess.com

Schulthess 